

GEMEINDERATSSITZUNG

Donnerstag, 27. Mai 2021,

TAGESORDNUNG

- 1) Protokoll vom 26.3.2021
- 2) Bericht des Bürgermeisters – Schreiben an den Gemeinderat
- 3) NÖ Landesregierung, Übereinkommen L118 – Brückenverbreiterung, Fahrbahn-Erhöhlungen
- 4) Auftragsvergabe – Erd- und Baumeisterarbeiten für den Straßenbau – L118 – Greifensteinerstraße – Teil 1
- 5) Bestellung Jugendgemeinderat
- 6) Verlängerung der Bausperre laut Gemeinderatsbeschluss vom 25.6.2019
- 7) Indexanpassung Betreuungsbeiträge schulische Nachmittagsbetreuung ab Schuljahr 2021/22
- 8) Vermessung – Hagenbach, KG St. Andrä – Hagenbach – Fischteich bis Wildholzrechen laut Vermessungsurkunde GZ 70516
- 9) Verordnung - Hundeauslaufzone gemäß § 9 NÖ Hundehaltegesetz
- 10) Gemeindebedienstete – Gewährung einer Covid-Prämie
- 11) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben
- 18) Dringlichkeitsantrag: Resolution an die Bundesregierung betreffend entschlossener Kampf gegen die Plastikflut
- 19) Dringlichkeitsantrag: Flagge zeigen – Solidarität mit der LGBTQIA+ Community

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** am Donnerstag, den 27. Mai 2021

Anwesend waren:

Bürgermeister Maximilian Titz

Vizebürgermeisterin Mag. Ulrike Fischer

Die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|---------------------------------------|----------------------------------|
| 1. GGR DI Dieter Gilnreiner | 15. GR Markus Kolar |
| 2. GGR Ing. Martin Heinrich | 16. GR Christian Kraft |
| 3. GGR Ing. Johann Müllner | 17. GR Matthias Löblich |
| 4. GGR Astrid Pillmayer BA | 18. GR Eugene Maas |
| 5. GGR Reg.-Rat Wolfgang Seidl | 19. GR Aida Maas – Al Sania |
| 6. GGR Franz Semler | 20. GR Ing. Walter Petz |
| 7. GR Ing. DI Mag. (FH) David Behling | 21. GR Sabine Sailer-Rockstroh |
| 8. GR Matthias Brunner | 22. GR Ing. Harald Sattmann |
| 9. GR Frederik Czaak | 23. GR Mag. DI Gerald Schabl |
| 10. GR Christian Gsandtner | 24. GR Dr. Elisabeth Seidl |
| 11. GR Rudolf Hammer | 25. GR Gabriele Seidl-Prokesch |
| 12. GR Miriam Hülmbauer | 26. GR Mag. Heidrun Tscharnutter |
| 13. GR Mag. Robert Hülmbauer | 27. GR Herbert Wachter |
| 14. GR Susanna Kittinger | 28. GR Susanne Wachter |

Entschuldigt: GGR Alfred Stachelberger, GR Johann Roiser, GR Tina-Maria Weber I

Schriftführerin: Romana Kernstock

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 20.15 Uhr

Die Sitzung war öffentlich. Die Sitzung war beschlussfähig.

Bgm. Titz erklärt, dass die Tagesordnungspunkte 12 und 14 im Rahmen der heutigen Sitzung nicht behandelt und gemäß § 46 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung abgesetzt werden.

Gemäß § 46 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird ein von der SPÖ-Fraktion unterfertigter Dringlichkeitsantrag, betreffend „entschlossener Kampf gegen die Plastikflut“ eingebracht (Beilage 1).

GR Susanne Wachter verliest diesen Antrag und Bgm. Titz lässt darüber abstimmen, ob diesem die Dringlichkeit zuerkannt wird und als TOP 18 auf die heutige Tagesordnung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung zu setzen.

Der Antrag wird mit 24 Dafür-Stimmen und 6 Stimm-Enthaltungen (GGR DI Gilnreiner, GGR Reg.Rat Seidl, GR Löblich, GR Ing. Petz, GR Sailer-Rockstroh, GR Mag. Tscharnutter) angenommen.

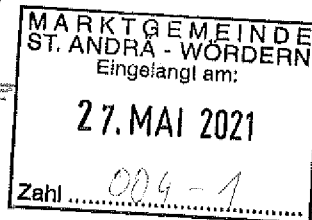
Gemäß § 46 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird ein von der SPÖ-Fraktion unterfertigter Dringlichkeitsantrag, betreffend „Flagge zeigen – Solidarität mit der LGBTQIA+ Community“ eingebracht (Beilage 2).

GR Czaak verliest diesen Antrag und Bgm. Titz lässt darüber abstimmen, ob diesem die Dringlichkeit zuerkannt wird und als TOP 19 auf die heutige Tagesordnung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung zu setzen.

Der Antrag wird mit 22 Dafür-Stimmen und 8 Stimm-Enthaltung (GGR DI Gilnreiner, GGR Ing. Heinrich, GGR Reg.-Rat Seidl, GR Gsandtner, GR Kittinger, GR Kolar, GR Ing. Petz, GR Mag. Tscharnutter) angenommen.

SPÖ GEMEINDERATSFRAKTION
Altgasse 30
3423 St. Andrä-Wördern

TOP 18



St. Andrä-Wördern, 27.05.2021

DRINGLICHKEITSANTRAG

Gemäß § 46 Abs 3 der NÖ Gemeindeordnung wird von der SPÖ Fraktion des Gemeinderates der Dringlichkeitsantrag gestellt, die Gemeinderatssitzung am 27.05.2021 um folgenden Tagesordnungspunkt zu ergänzen:

Resolution des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern an die Bundesregierung

betreffend entschlossener Kampf gegen die Plastikflut

In Österreich fallen jährlich rund 900.000 Tonnen Plastikabfall an. Diese Plastikflut ist eine riesige Belastung: für die Umwelt, für die Städte und Gemeinden aber auch für die SteuerzahlerInnen. Während andere Länder in Europa bei der Plastikvermeidung bereits sehr viel weiter sind, hinkt Österreich bei konkreten Maßnahmen noch hinterher.

Her mit dem Pfandsystem

In zahlreichen Studien spricht sich die überwältigende Mehrheit der Österreicherinnen und Österreicher seit längerem für die Einführung eines Einweg-Pfandsystems für Getränkeverpackungen aus. Dennoch ist die politische Umsetzung - trotz zahlreicher Absichtserklärungen und Ankündigungen etwa in Form des „3-Punkte-Plans gegen Plastikflut in Österreich“¹ vom 7. September 2020 - noch ausständig.

In einer vom vormaligen Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus beauftragten Studie „Möglichkeiten zur Umsetzung der EU-Vorgaben betreffend Getränkegebinde, Pfandsysteme und Mehrweg“ wurden die Kosten für verschiedene Varianten (mit und ohne Pfand) abgeschätzt, mit dem Ergebnis, dass ein Pfandsystem insgesamt die deutlich niedrigsten volkswirtschaftlichen Kosten verursacht im Vergleich zu den anderen Varianten (u.a. Aussortierung aus gemischten Siedlungsabfällen) und auch die höchste Sammelquote (95%) ermöglicht.

Durch das achtlose Wegwerfen von Abfällen in der Umwelt („Littering“) und der Sammlung von Müll im öffentlichen Raum entstehen allein den Kommunen Kosten von 120 Mio. Euro pro Jahr. Mit der Einführung des Einwegpfands und dem Verbot von Einwegplastik-Produkten können das Abfallvolumen und die anfallenden Kosten deutlich verringert werden.

Her mit der Mehrweg-Quote

Ein Pfandsystem leistet einen wesentlichen und dringend nötigen Beitrag zur Reduzierung des Ressourcenbedarfs, gleichzeitig muss aber auch der Anteil von Mehrweg-Verpackungen deutlich erhöht werden, damit der Ressourcenverbrauch durch Getränkeverpackungen deutlich reduziert werden kann.

Betrug der Mehrweganteil von Getränkeverpackung im Jahr 1995 noch rund 80%, so ist dieser Wert seither dramatisch gesunken und liegt derzeit bei unter 20%. Einen grundsätzlich erfreulichen Gegentrend stellen die Initiativen einzelner Getränkehersteller dar, die – wenn

¹ https://www.bmk.gv.at/service/presse/gewessler/20200907_3punkteplan.html

SPÖ GEMEINDERATSFRAKTION
Altgasse 30
3423 St. Andrä-Wördern

auch zumeist im Premium-Segment – wieder aktiv Produkte in Mehrwegverpackungen anbieten. Damit das Angebot von Mehrwegverpackungen aber nicht lediglich Marketing-getrieben bestimmt wird, ist eine verpflichtende Mehrwegquote unerlässlich.

Her mit der Herstellerabgabe für Plastikverpackungen

Plastikverpackungen sollen aber auch Abseits von Getränkeverpackungen reduziert bzw. durch ökologischere Varianten ersetzt werden. Das hat auch die EU Kommission erkannt und mit der Einführung der EU-Plastiksteuer ein deutliches Signal gesetzt.

Mit der Einführung von Eigenmitteln auf Basis des Anfalls nicht wiederverwerteten Plastikverpackungsmülls zur Finanzierung des EU-Haushalts („EU-Plastik-Steuer“), stellte sich für die EU-Mitgliedsstaaten die Frage der Ausgestaltung. Trotz gegenteiliger Ankündigung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat sich der Bundesminister für Finanzen dafür entschieden, die Mittel aus dem österreichischen EU-Beitrag aufzubringen. Die eigentlich erwünschte Lenkungswirkung bei den Herstellern der Plastikverpackungen bleibt daher unverständlicherweise aus. Durch die Vorgangsweise des ÖVP-Finanzministers ersparen sich die Plastikhersteller sogar jährlich rund 140 Millionen Euro!

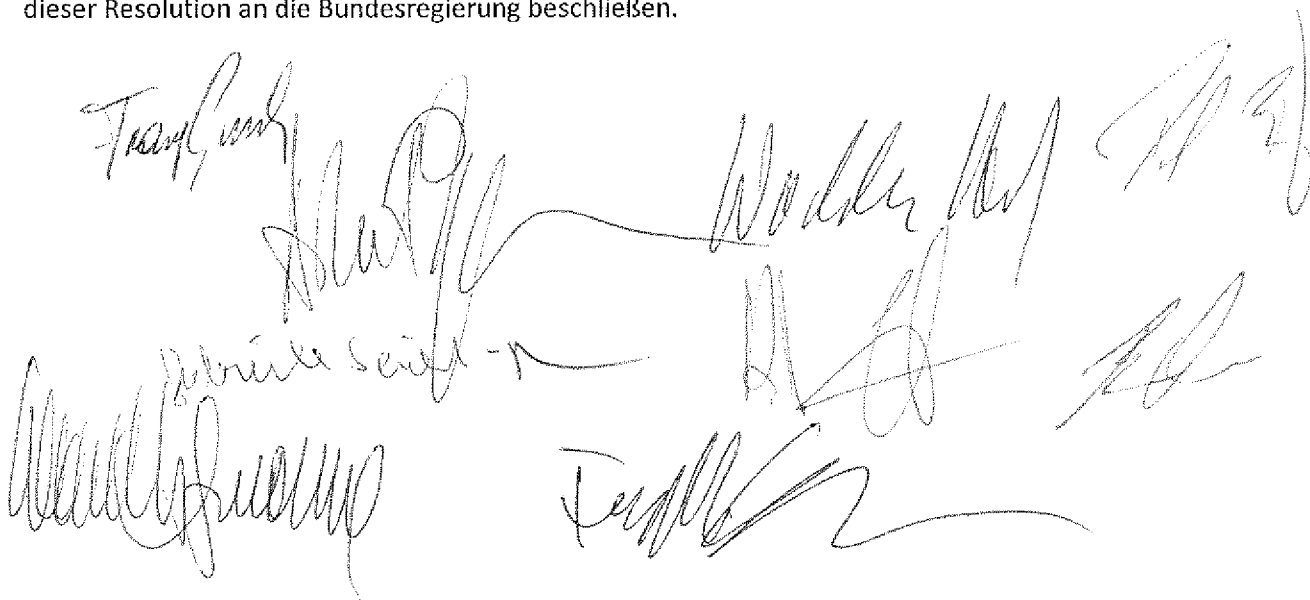
Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern fordert die Bundesregierung auf, folgende Punkte ehestmöglich umzusetzen:

- Einführung eines Pfandsystems für Einweggetränkeverpackungen,
- verbindliche Quoten für den Anteil an verkauften Mehrwegverpackungen im Einzelhandel,
- Umsetzung der EU-Plastiksteuer als Herstellerabgabe in Höhe von 80 Cent pro Kilogramm in Verkehr gebrachter Plastikverpackungen, damit tatsächlich ein finanzieller Anreiz für Produzenten und Importeure von Plastikverpackungen entsteht, nicht recycelbare Kunststoffverpackungen zu reduzieren und es zu keiner einseitigen Belastung der SteuerzahlerInnen kommt.

Antrag

Die SPÖ beantragt daher:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern möge am 27.5.2021 in seiner Sitzung die Vorlage dieser Resolution an die Bundesregierung beschließen.

The bottom of the document features several handwritten signatures in black ink. There are approximately eight distinct signatures, some of which are quite large and stylized, overlapping each other. These signatures represent the council members who approved the resolution.

TOP 19

SPÖ – Gemeinderatsfraktion

St.Andrä-Wördern

Antrag gemäß §46 Abs. 3 NÖ GO 1973

MARKTGEMEINDE ST. ANDRÄ - WÖRDERN Eingelangt am: 27. MAI 2021 Zahl 004-1

Flagge zeigen-Solidarität mit der LGBTQIA+ Community

Antragssteller: Frederik Czaak, Genossinnen und Genossen

Sachverhalt

Vor einem Jahr haben wir entschieden vor dem Gemeindeamt eine Regenbogenfahne zu hissen. Die Pandemie war jung, die Infektionszahlen gering, die Intensivstationen leer und eine wirksame Impfung nicht vorhanden. Heute sehen wir ein anderes Bild. Obwohl die meisten älteren Menschen schon geimpft sind und die Infektionszahlen nach einem Rekordhoch zurückgehen, steigen die Infizierungen der jungen Menschen die überhastet in viel zu kleine Klassenräume zurückgeschickt werden. Gleichzeitig versuchen wir nicht den Leistungsdruck wegzunehmen und soziale Kontakte werden eingeschränkt. Falls sich doch ein paar Jugendliche im Freien treffen, versuchen die Exekutivbehörden mit überzogen Strafen Exempel zu statuieren. Alle diese Aspekte wirken sich sehr negativ auf die psychische Gesundheit der Jugend aus, Triage ist in den Stationären Jugendpsychologischen Einrichtungen an der Tagesordnung.

Die LGBTQIA+ Jugend ist von diesen psychologischen Belastungen besonders stark betroffen. Vor allem wenn sie in nicht unterstützenden Haushalten aufwachsen. Der Handlungsspielraum, den die Gemeinde hat, ist eingeschränkt. Was wir aber alle immer machen können ist Solidarität zeigen! Jungen Menschen zeigen das wir sie respektieren und akzeptieren, und zwar unabhängig von seiner_ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität.

Als Symbol der gesamten LGBTQIA+ Community gilt die Regenbogenfahne, zeigen wir unsere Solidarität und Akzeptanz durch das erneute Hisen dieser, heuer und auch in den nächsten Jahren

Antrag

Vor dem Gemeindeamt wird alljährlich während des Pride-Monats die Regenbogenflagge gehisst.

[Handwritten signatures and names:]
Gabriel Seibert
Wolfgang Prammer
[Other illegible signatures]

Pkt. 1	Sitzung des Gemeinderates	vom 27.05.2021
Protokoll der Sitzung vom 26.03.2021		

Berichterstatter und Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung am 26. März 2021 sind keine schriftlichen Einwände erhoben worden.

Das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 26.03.2021 gilt daher als genehmigt.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSEkr. Peter Ohnewas

Pkt. 2	Sitzung des Gemeinderates	vom 27.05.2021
Bericht des Bürgermeisters – Schreiben an den Gemeinderat		

Berichterstatter: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner informiert, mit Schreiben vom April 2021, dass im Jahr 2021 ein Finanzierungsbeitrag für die Musikschule in der Höhe von € 138.841,18 gewährt wird.

Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner informiert, mit Schreiben vom 7.4.2020, dass in der Sitzung der NÖ Landesregierung Bedarfszuweisungsmittel zum Finanzkraftausgleich für die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern in der Höhe von € 414.534,-- eingebracht wurden.

Das Bundeskanzleramt informiert, mit Schreiben vom 21.04.2021, dass die Resolution vom 26.03.2021 betreffend „Bleiberecht“ dem Ministerrat in seiner Sitzung am 20.04.2021 zur Kenntnis gebracht wurde, daraufhin wurde diese dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Justiz zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Das Bundesministerium für Inneres hat mit Schreiben vom 12.5.2021 auf die beschlossene Resolution vom 26.3.2021 geantwortet. Dieses Antwortschreiben liegt dieser Beschlussvorlage bei.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt sprachen:

**Marktgemeinde
St.Andrä-Wördern
EINGELANGT AM:
18.05.2021**

Zahl: 004-1

BMI - V/8/c (Referat V/8/c)
BMI-V-8-c@bmi.gv.at

An die
Marktgemeinde St. Andrä-Wördern
z.H. Herrn Bürgermeister
Maximilian TITZ

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-V-8-c@bmi.gv.at zu richten.

per E-Mail: post@staw.at

Geschäftszahl: 2021-0.295.074

Schreiben vom 2. April 2021 betreffend die Resolution „Bleiberecht“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Titz!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben betreffend die am 26. März 2021 beschlossene Resolution zum Thema „Bleiberecht“ darf für die Übermittlung gedankt und einleitend darüber informiert werden, dass Österreich mit über 203.000 Asylanträgen und mehr als 130.000 Schutzgewährungen seit dem Jahr 2015 im europäischen Vergleich einen überproportionalen Beitrag zum internationalen Flüchtlingsschutz leistet. Grundlage dafür sind die einschlägigen nationalen, europa- und völkerrechtlichen Normen, die im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens zur Anwendung kommen.

Neben den 8.069 Asylgewährungen und 2.524 Zuerkennungen des subsidiären Schutzstatus im Jahr 2020 zeigen die 2.621 rechtskräftigen Erteilungen von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen (sogenannte „humanitäre Aufenthaltstitel“), dass es sich dabei um ein funktionierendes und gut ergänzendes Instrument handelt.

Im österreichischen Asylverfahren gilt der Grundsatz der individuellen Verfahrensführung und wird in diesem Sinne bei jedem Antrag auf internationalen Schutz im Rahmen einer Einzelfallentscheidung abgeklärt, ob Verfolgungsgründe – und somit Schutzbedürftigkeit – nach der Genfer Flüchtlingskonvention, Gründe für subsidiären Schutz oder das Vorliegen der durch Gesetz und Rechtsprechung determinierten Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen (sogenanntes „humanitäres Bleiberecht“) vorliegen.

Die Prüfung des Asylantrags erfolgt dabei in erster Instanz durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. Dessen Entscheidungen unterliegen bei Beschwerdeerhebung in zweiter Instanz der Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht, das wie jedes Gericht unabhängig und weisungsfrei entscheidet und damit jedem verwaltungsbehördlichen Einfluss – auch dem des Bundesministers für Inneres – entzogen ist. In gewissen Fällen gibt es noch eine weitere Überprüfungsmöglichkeit durch die ebenfalls unabhängigen Höchstgerichte (Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof).

Im österreichischen Asylverfahren wird dabei das Kindeswohl bereits in allen Schritten des Verfahrens berücksichtigt – von der Ankunft und Asylantragstellung in Österreich bis hin zur endgültigen Entscheidung über den Aufenthalt im Bundesgebiet. Den grundlegenden Rechten auf Schutz, Versorgung und Beteiligung, die in der Kinderrechtskonvention verankert sind, wird dabei durch eine Reihe von innerstaatlichen Bestimmungen und Verfahrensgarantien Rechnung getragen.

Insbesondere bei der Erlassung einer aufenthaltsbeenden Maßnahme wird eine Interessenabwägung durchgeführt, die sich an der höchstgerichtlichen – auch europa- und menschenrechtlichen – Judikatur orientiert. Bei einer Rückkehrentscheidung, von der im Familienverbund auch Kinder betroffen sind, wird stets dem Kindeswohl entsprechendes Gewicht beigemessen. Es werden demnach insbesondere das Maß an Schwierigkeiten, denen Kinder im Herkunftsstaat begegnen, sowie die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen sowohl zum Aufenthaltsstaat als auch zum Herkunftsstaat geprüft und gewürdigt. Die Berücksichtigung des Kindeswohls bedeutet jedoch nicht, dass in jedem Fall ein Aufenthaltsrecht für Minderjährige gewährt werden kann oder Außerlandesbringungen grundsätzlich nicht vollzogen werden dürfen.

Erst wenn der Abschluss des Verfahrens ergibt, dass kein Schutzbedarf oder ein sonstiges Aufenthaltsrecht besteht, müssen Fremde letztlich Österreich verlassen, wobei einer freiwilligen Rückkehr stets der Vorrang eingeräumt wird. Wird die freiwillige Rückkehr (mit allfälliger Rückkehrhilfe zur Erleichterung des Neustarts im Herkunftsland) nicht in Anspruch genommen, wird in letzter Konsequenz eine zwangsweise Rückführung in die Wege geleitet.

Im Rahmen der Vorbereitung einer zwangsweisen Außerlandesbringung findet in jedem Fall eine erneute Prüfung statt, ob Änderungen des Sachverhalts vorliegen, die zu einer Verletzung von Art. 2 (Recht auf Leben) und Art. 3 (Verbot der Folter sowie

unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) sowie Art. 8 EMRK führen könnten.

Zu Ihrem Ersuchen, die Bundesländer und die betroffenen Gemeinden in das Verfahren einzubinden, darf ausgeführt werden, dass eine einheitliche, geordnete Zuwanderungspolitik eine einheitliche Vollziehung voraussetzt. Die Entscheidungskompetenz über sogenannte „humanitäre Aufenthaltstitel“ lag – wie auch von Ihnen angeführt – in der Vergangenheit bereits bei den Bundesländern. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass eine Zwischenschaltung bzw. zusätzliche Einbeziehung weiterer Gremien eine einheitliche Vollzugspraxis erschwert und eine Ungleichbehandlung von Fremden mit sich bringen kann.

Mit der Einrichtung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl im Jahr 2014 wurden die Kompetenzen unterschiedlicher Behörden (Asyl, Fremdenpolizei und Aufenthaltsrecht aus berücksichtigungswürdigen Gründen, sog. Humanitäres Bleiberecht) unter einem Dach gebündelt. Diese Bündelung der Verfahren bei einer unmittelbar zuständigen Bundesbehörde gewährleistet faire Verfahren, hohe Fachkompetenz und die Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs, der gegenüber allen Schutzsuchenden gleichermaßen gewährleistet sein muss.

Zusammenfassend darf festgehalten werden, dass das derzeitige System zur Entscheidung über Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen somit sicherstellt, dass einheitlich und umfassend geklärt wird, ob einer Person ein solches Aufenthaltsrecht zukommt oder nicht. Mit den bereits erwähnten gerichtlichen Kontrollen ist auch eine einheitliche Entscheidungspraxis gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

12. Mai 2021

Für den Bundesminister:

AL Hilbert Karl

Elektronisch gefertigt

**NÖ Landesregierung, Übereinkommen L 118 –
Brückenverbreiterung, Fahrbahnerhöhung****Antragsteller: GGR Franz Semler****Sachverhalt**

Im Zuge der Generalinstandsetzung des Brückenobjektes L118.05 Brücke über den Hagenbach in St. Andrä bei km 22,299 soll auf der flussabwärtigen Seite ein kombinierter Geh- und Radweg errichtet werden.

Dafür ist es erforderlich, dass der Randbalken in einer Breite von 3,00m ausgeführt werden muss, ebenso muss das Gelände von 1,00 m auf 1,20 m erhöht werden. Der Brückenquerschnitt bleibt jedoch unverändert.

Darüber hinaus sollen auf Wunsch der Gemeinde auf der L 118 im Zuge der Deckensanierung des Landes NÖ, zwei erhöhte Bereiche von km 22,397 bis km 22,447 bzw. von km 22,565 bis km 22,581 errichtet werden. Die beiden Bereiche sollen jeweils mit Anrampungen in Beton mit einer Erhöhung um ca. 5-8cm im Vergleich zur restlichen Fahrbahn der L 118 aufweisen und werden bautechnisch für eine Befahrbarkeit auf 50km/h ausgelegt. Die erhöhten Bereiche werden in Asphalt ausgeführt. Durch diese Maßnahmen ergeben sich Mehrkosten im Bau und in der künftigen Erhaltung, welche von der Gemeinde zu tragen sind und in dem von der NÖ Landesregierung übermittelten Übereinkommen, festgehalten werden.

Die anfallenden Mehrkosten für die Verbreiterung der Brücke, Objekt L118.05, sowie die Erhöhung des Geländers belaufen sich auf Basis der Kostenschätzung der Straßenbauabteilung 2, Tulln auf **€ 4.708,66**.

Das Brückenobjekt L118.05 verbleibt im Eigentum und in der Erhaltung und Verwaltung des Landes NÖ.

Der Winterdienst auf dem kombinierten Geh- und Radweg im Zuge des Objektes L118.05 soll durch und auf Kosten der Gemeinde durchgeführt.

Die Errichtung der Anrampungen bzw. der beiden erhöhten Bereiche von km 22,397 bis km 22,447 bzw. von km 22,565 bis km 22,581 erfolgt durch das Land NÖ im Zuge des Deckenbauloses der L 118, die Gemeinde trägt die Mehrkosten der bituminösen Tragschichte sowie die Kosten der Anrampungen, welche in Beton ausgeführt werden, in der Höhe von **ca. € 30.000,-**.

Die Berechnung des endgültigen Kostenbeitrags erfolgt auf Basis der tatsächlichen Baukosten (geprüfte Schlussrechnung).

Des Weiteren ist geplant, dass die Anrampungen rot markiert werden. Die Aufbringungen der Markierung, erfolgt durch und auf Kosten der Gemeinde (Erstherstellungs- und Erhaltungskosten).

Die Anrampungen verbleiben auf Dauer des Bestehens der erhöhten Bereiche im Eigentum und in der operativen Erhaltung (Instandsetzung, Instandhaltung und Erneuerung) und Verwaltung des Landes NÖ.

Das Land NÖ wird sich bezüglich Kosten, diesbezüglich befristet auf die Dauer des Bestehens der erhöhten Bereiche inkl. der Anrampungen bei der Gemeinde schad- und klaglos halten. Die Erhaltungskosten für die erhöhten Bereiche inkl. der Anrampungen sind von der Gemeinde zu tragen.

Sollten die erhöhten Bereiche inkl. der Anrampungen wieder entfernt werden, hat die Gemeinde die Abbruch- und Entsorgungskosten sowie die Wiederherstellung des bituminösen Straßenaufbaues nach den Vorgaben des Landes NÖ finanziell zu tragen.

In Folge von Beschwerden, Anzeigen, etc. durch Lärmbelästigung im Bereich der neuen erhöhten Bereiche inkl. der Anrampungen wird sich das Land NÖ bei der Gemeinde diesbezüglich schad- und klaglos halten.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Abschluss des Übereinkommens für die Brückenverbreiterung und Fahrbahnerhöhung der L 118, mit der NÖ Landesregierung.

Zu diesem Antrag sprachen:**Abstimmungsergebnis** einstimmig

**Auftragsvergabe, Erd- und Baumeisterarbeiten für den Straßenbau -
L 118 – Greifensteinerstraße – Teil 1****Antragsteller: GGR Franz Semler****Sachverhalt**

Die Leistungen für Straßenbau L118 - Schulviertel wurden vom ZTBüro Dipl.-Ing. Werner Paretta namens der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden an vier von der Gemeinde, im Einvernehmen mit ZT Paretta, ausgewählte Firmen versandt.

Ergebnisse Angebotseröffnung am 18.5.2021 – Brutto-Angaben – ungeprüft.

Held & Francke € 185.452,14

PORR € 194.354,04

Strabag € 213.519,89

Pittel + Prausewetter € 213.585,17

Die Überprüfung der Angebote hat ergeben, dass die Preisangaben bei der Angebotseröffnung unverändert bleiben. Es liegt ein detaillierter Prüfbericht von DI Paretta mit folgenden Vergabevorschlag vor:

Nach rechnerischer und sachlicher Überprüfung gemäß Bundesvergabegesetz 2018 wird vorgeschlagen die Leistungen für die Erd- und Baumeisterarbeiten für die L118 „Schulviertel“ Nebenflächen, kombinierten Rad-Gehweg und Gehsteigsanierung an die HELD & FRANCKE, Baugesellschaft m.b.H., Gewerbestraße 3, 3382

Loosdorf zu einem Gesamtpreis von € 154.543,45 (excl. MwSt.) bzw.

€ 185.452,14 (inkl. MwSt.)

zu vergeben.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Vergabe der Leistungen für die Erd- und Baumeisterarbeiten an die Firma **HELD & FRANCKE, Baugesellschaft m.b.H., Gewerbestraße 3, 3382 Loosdorf** zu einem Gesamtpreis von **€ 154.543,45 (excl. MwSt.) bzw. € 185.452,14 (inkl. MwSt.)**, gemäß dem Sachverhalt.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis **einstimmig**

Bestellung eines Jugendgemeinderates

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Mit Antrag, eingelangt am 22.3.2021, nominiert GGR Ing. Heinrich GR Matthias Löblich als weiteren Jugendgemeinderat.

Bgm. Titz stellt den Antrag, GR Matthias Löblich als weiteren Jugendgemeinderat zu bestellen.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Bestellung von GR Matthias Löblich als Jugendgemeinderat.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Maas, GGR Pillmayer BA, GGR Ing. Heinrich, GGR DI Gilnreiner, GGR Reg-Rat Seidl, GR Löblich, GR Brunner, GR Miriam Hülmbauer, GR Czaak, Vizebgm. Mag. Fischer

Abstimmungsergebnis einstimmig

Pkt. 6	Sitzung des Gemeinderates	vom 27.05.2021
Verlängerung der Bausperre laut Gemeinderatsbeschluss vom 25.6.2019		

Antragsteller: Vize-Bürgermeisterin Mag. Ulrike Fischer

Sachverhalt

Die vom Gemeinderat der Marktgemeinde St.Andrä-Wörtern, in seiner Sitzung am 25.6.2019, erlassene Bausperre für Teile in der KG St. Andrä und KG Wörtern für die Überarbeitung 2/3 Wohneinheiten nach dem NÖ Raumordnungsgesetz, soll **für ein Jahr (bis 26.06.2022) verlängert** werden.

Die Verlängerung ist erforderlich, da die Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Abänderung des Flächenwidmungsplanes) hinsichtlich der Festlegungen im Bauland-Wohngebiet noch nicht abgeschlossen ist.

Für die Verlängerung der Bausperre wurde eine Verordnung (Beilage 1 - GR-Sitzung vom 27.5.2021) ausgearbeitet, die nun zur Beschlussfassung vorliegt.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Beschlussfassung Verlängerung der Bausperre laut der vorliegenden Verordnung (Beilage 1 - GR-Sitzung vom 27.5.2021) nach dem NÖ Raumordnungsgesetzes.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Brunner, GR Kraft, Vizebgm. Mag. Fischer, GR Ing. Petz, GGR Reg.-Rat Seidl, GR Kolar, GR Mag. DI Schabl, GR Kittinger, GGR Ing. Müllner, GGR Semler

Abstimmungsergebnis einstimmig

MARKTGEMEINDE ST. ANDRÄ-WÖRDERN

VERLÄNGERUNG BAUSPERRE

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wörtern hat in seiner Sitzung vom 27.5.2021 die folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wörtern am 25.06.2019 beschlossene und von 26.06.2019 bis 07.08.2019 kundgemachte Bausperre gemäß § 26 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, für ausgewählte Bereiche in den Katastralgemeinden St. Andrä und Wörtern, die im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde St. Andrä-Wörtern als „Bauland-Wohngebiet“ gewidmet sind wird gemäß § 26 Abs. 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, **für ein Jahr (bis 26.06.2022) verlängert.**

Die Abgrenzung ist der beiliegenden Plandarstellung, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung darstellt, zu entnehmen.

§ 2 Ziel

Die Marktgemeinde St. Andrä-Wörtern beabsichtigt, eine Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Abänderung des Flächenwidmungsplanes) hinsichtlich der Festlegungen im Bauland-Wohngebiet durchzuführen. Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes.

Im Zuge der 46. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Andrä-Wörtern wurde die Bearbeitung hinsichtlich der Festlegung von maximal 2 Wohneinheiten im Bauland-Wohngebiet in den Katastralgemeinden Altenberg, Greifenstein, Hadersfeld, Hintersdorf, Kirchbach und der Friedhofsiedlung (KG St. Andrä) bereits durchgeführt. In diesem Zusammenhang sieht die Gemeinde nunmehr vor, die Beschränkung der Wohneinheiten im Bauland-Wohngebiet ebenfalls für die Hauptorte St. Andrä und Wörtern (ausgenommen Friedhofsiedlung) zu prüfen.

Die Bausperre verfolgt daher das Ziel, die in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichneten Bereiche (Bauland-Wohngebiet gem. rechtskräftigem Flächenwidmungsplan) dahingehend zu überarbeiten, dass gegebenenfalls durch die Festlegung einer Zusatzbezeichnung im Flächenwidmungsplan die maximalen Wohneinheiten je Grundstück (gem. § 16 Abs. 5, NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung) in der Widmungsart Bauland-Wohngebiet (maximal 2 oder 3 Wohneinheiten) festgelegt werden.

§ 3 Zweck

Die Bausperre verfolgt das Ziel, die Festlegungen des in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichneten Bereiches dahingehend zu überprüfen und zu überarbeiten, dass in dafür geeigneten Teilbereichen die Widmungsart zur Sicherung des strukturellen Charakters des Gebietes beschränkt wird.

Für die Zukunft soll in diesen Teilbereichen die Errichtung von Bauvorhaben, die sich in Hinblick auf die geplante Anzahl an Wohneinheiten nicht in die Struktur des Gebietes eingliedern, verhindert werden. Durch die Änderung des Flächenwidmungsplans soll der gewachsene strukturelle Charakter des Ortes langfristig gesichert werden.

Für die Grundlagenforschung und für die Planungsmaßnahmen ist eine längere Bearbeitungszeit erforderlich. Um sicherzustellen, dass bis dahin keine Neu-, Um- oder Zubauten erfolgen, die den Intentionen der geplanten Überarbeitung widersprechen, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

Entsprechend dem oben definierten Ziel der geplanten Überarbeitung sind im Geltungsbereich der Bausperre während der Bausperre Neu-, Zu- und Umbauten nur dann zulässig, wenn sie den oben genannten Zielen bzw. Kriterien der geplanten Überarbeitung nicht widersprechen.

Folgende Bauvorhaben widersprechen nicht dem Zweck der Bausperre:

- Errichtung von maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück in Wohngebäuden.
- Errichtung von maximal drei Wohneinheiten pro Grundstück, wenn diese Wohneinheiten innerhalb der Gebäudehülle eines bestehenden Wohngebäudes errichtet werden.
- Errichtung von Gebäuden, die kein Wohngebäude darstellen, soweit diese in der Widmungsart Bauland-Wohngebiet zulässig sind.

§ 4 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

St. Andrä-Wördern, am 27.5.2021

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 31.5.2021

abgenommen am:

ST. ANDRÄ-WÖRDERN
FLÄCHENWIDMUNGSPLAN



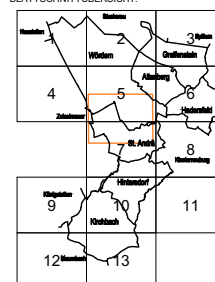
MARKTGEMEINDE ST. ANDRÄ-WÖRDERN

BAUSPERRE

ÜBERSICHT BAUSPERRE
Max. 2 WOHN-EINHEITEN
KG St. Andrä, KG Wördern

 Geltungsbereich Bausperre

BLATTSCHNITTÜBERSICHT:



Quelle:
eigene Digitalisierung
Kartengrundlage: FWP STAW 46. ÄF,
DKM 2005 (c) NÖ Land, BEV

0 100 200 300m



Bearbeitung: S. Lucin MA
Technische Bearbeitung: S. Lucin MA
Stand: Mai 2019

BÜRO DR. PAULA

**Indexanpassung Betreuungsbeiträge schulische Nachmittagsbetreuung
ab Schuljahr 2021/2022**

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Die im bestehenden Kooperationsvertrag vom 27.8.2015, mit der NÖ Volkshilfe festgelegten Betreuungsbeiträge der schulischen Nachmittagsbetreuung, welche seit dem Schuljahr 2015/2016 gelten, sollen angepasst werden.

Insbesondere durch die Abrechnung auf die tatsächliche Nutzung der schulischen Nachmittagsbetreuung im Zuge der Covid19-Pandemie stieg im Vorjahr der Abgang auf € 68.764,14 (2019 = € 57.432,78). Insbesondere die Kurzarbeitsregelung hat einen höheren Abgang vermieden.

Für das laufende Schuljahr wird jedoch auf Grund einer geringeren Anzahl von Kindern und Betreuungsgruppen eine Erhöhung des Abganges auf mehr als € 100.000,- erwartet.

Um diesen Anstieg teilweise abzufedern, wird eine laufende Indexanpassung angestrebt, die nun mit dem Schuljahr 2021/22 erstmalig wirksam wird.

Eine laufende Indexanpassung wird angestrebt um den Anstieg teilweise abzufedern.

Die Eltern wurden bereits seitens der Schulverwaltung von der Änderung der Beträge ab dem Schuljahr 2021/22 informiert.

In der letzten Sitzung des Gemeinderates am 26.03.2021, wurde der Tagesordnungspunkt, zur weiteren Beratung in den Finanz- und Badesiedlungsausschuss verwiesen.

In der Sitzung des Finanz- und Badesiedlungsausschusses am 10.05.2021 wurde mehrheitlich empfohlen, dass die vorgeschlagenen neuen Tarife mit dem Schuljahr 2021/22 in Kraft treten.

Die Betreuungsbeiträge wurden mit dem Verbraucherpreisindex (+8,2%) evaluiert und folgende neue, gerundete Betreuungsbeiträge werden ab dem Schuljahr 2021/2022 vorgeschlagen:

Nachmittagsbetreuung

5 Tage / Woche € 140,- (alt 130,-)

4 Tage / Woche € 119,- (alt 110,-)

3 Tage / Woche € 97,50 (alt 90,-)

2 Tage / Woche € 75,50 (alt 70,-)

Betreuung an schulfreien und schulautonomen Tagen sowie Ferienbetreuung

Einzeltag € 16,- (alt 15,-)

Ferienwoche € 70,- (alt 65,-)

Ferienmonat € 243,50 (alt € 225,-)

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Festlegung und Änderung der, im Kooperationsvertrag mit der NÖ Volkshilfe festgelegten Betreuungsbeiträge, gemäß dem Sachverhalt, ab dem Schuljahr 2021/2022.

Zu diesem Antrag sprachen: GGR Semler, GR Czaak, GR Ing. Petz, Vizebgm. Mag. Fischer, GGR Ing. Heinrich

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 17

Gegen-Stimmen: 2 (GR Czaak, GR Mag. DI Schabl)

Stimm-Enthaltungen: 11 (SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion)

**Vermessung - Hagenbach, KG St. Andrä - Hagenbach -
Fischteich bis Wildholzrechen laut Vermessungsurkunde GZ 70516**

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Vom Amt der NÖ Landesregierung wurde der Teilungsplan GZ. 70516 vom 28.04.2021 gemäß § 845 ABGB, betreffend die Vermessung des Hagenbaches in der KG St. Andrä, vom Fischteich bis zum Wildholzrechen, vorgelegt.

Mit dem vorgelegten Teilungsplan sollen Teile aus dem öffentlichen Gut entlassen werden. Hierfür ist eine entsprechende Kundmachung als Beilage für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung erforderlich. Weiters müssen die Ab- und Zuschreibungen in der EZ 82 und der EZ 857 im Gemeinderat beschlossen werden. Details siehe Plandarstellung.

Folgende Flächenänderungen treten bei der Marktgemeinde ein:

BISHER EZ 82: Grundstück Nr. 363/5 - 243438 m² NEU: Grundstück 363/5 - 237484 m² und 363/6 - 1605 m²

BISHER EZ 857: Grundstück Nr. 354/4 - 1351 m² NEU: Grundstück 354/4 - 532 m²

BISHER EZ 883: Grundstück Nr. 478/1 - 6242 m² NEU: Grundstück 478/1 - 6183 m²

Folgende Kundmachung ist erforderlich:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Sankt Andrä-Wördern hat in seiner Sitzung am 27.5.2021 beschlossen:

1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des/der Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Amt der NÖ Landesregierung, GZ 70516 in der KG St. Andrä dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:

Trennstück Nr. 1, 2, 3

1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:

Grundstück Nr. 478/1

2.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Beschlussfassung der vorliegenden Kundmachung gemäß dem Sachverhalt.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Brunner, Bgm. Titz

Abstimmungsergebnis einstimmig

GR Mag. Tscharnutter war bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

Verordnung – Hunderauslaufzone gemäß § 9 NÖ Hundehaltegesetz

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

In der KG Wördern im Bereich der Gewerbestraße/Alois-Haschberger-Straße am Ortsbeginn zur Nachbargemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing soll eine Hunderauslaufzone entstehen. Zur rechtlichen Voraussetzung ist eine derartige Zone vom Gemeinderat zu verordnen:

Gemäß § 33 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird nachstehende Verordnung von Hunderauslaufzone des Gemeinderates der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 27. Mai 2021, über die Schaffung einer Hunderauslaufzone im Ortsteil Wördern gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Hundehaltegesetz, kundgemacht.

§ 1 Hunde müssen gemäß § 8 Abs. 3 NÖ Hundehaltegesetz an Orten gemäß Abs. 2 an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

Nach § 8 Abs. 4 NÖ Hundehaltegesetz sind Hunde gemäß § 2 und § 3 (Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und auffällige Hunde) an den gemäß Abs. 2 genannten Orten, immer mit Maulkorb und Leine zu führen.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Hundehaltegesetz kann die Gemeinde durch Verordnung Grundflächen des Ortsbereiches vom Geltungsbereich der Gebote des § 8 Abs. 3 und 4 ausnehmen. Diese sind, wenn einzelne Teile des Ortsbereiches bestimmt werden, als Hunderauslaufzone zu kennzeichnen.

§ 2 Hunde, mit Ausnahme von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde, dürfen auf den im beigeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Lageplan farblich dargestellten Grundfläche des Ortsbereiches der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern ohne Leine und ohne Maulkorb geführt werden.

§ 3 Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und auffällige Hunde dürfen auf den im beigeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Lageplänen farblich dargestellten Grundflächen des Ortsbereiches der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern ohne Leine geführt werden, müssen jedoch einen Maulkorb tragen.

§ 4 Die gegenständliche Hunderauslaufzone, befindet sich auf dem Grundstück Parzelle Nr. 1619/1, KG Wördern, mit einer Größe von ca. 2.000 m². Die Hunderauslaufzone wird als solche gekennzeichnet.

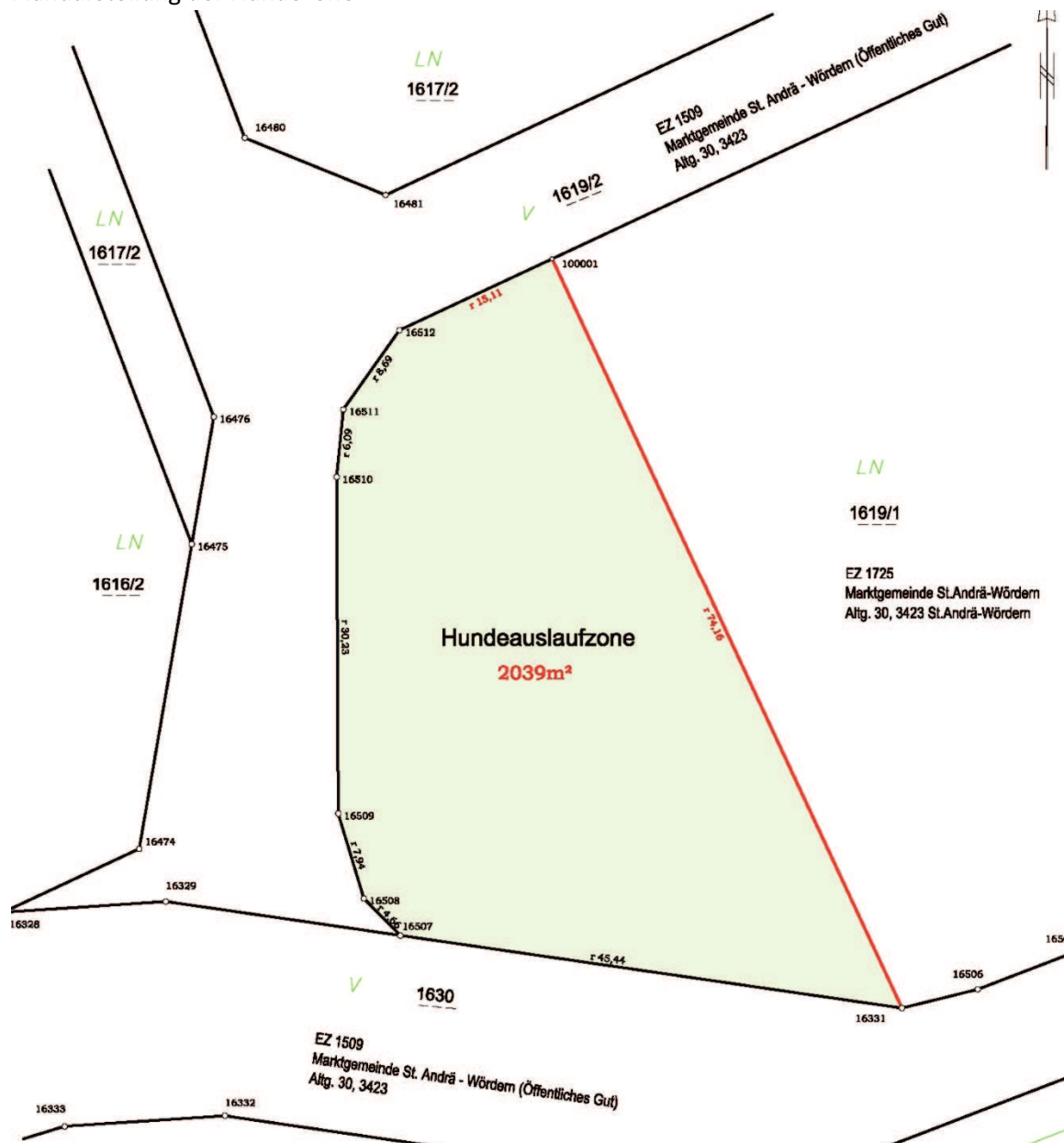
§ 5 Die gegenständliche Hunderauslaufzone ist durchgehend eingezäunt. Die Hundehalter haben darauf zu achten, dass die Hunde lediglich im eingezäunten Bereich ohne Leine und ohne Maulkorb (ausgenommen Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und auffällige Hunde) auslaufen.

§ 6 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für freilaufende Hunde innerhalb der Hunderauslaufzone. Die Benützung derselben durch den jeweiligen Hundehalter erfolgt sohin auf eigene Gefahr.

§ 7 Diese Verordnung wird gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundegemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister:

Plandarstellung der Hundezone



Die Verordnung wird erst nach Fertigstellung der Einfriedung kundgemacht.

Antrag

Auf Beschlussfassung der vorliegenden Verordnung, wobei diese erst kundgemacht wird, wenn die angeführte bzw. erforderliche Einfriedung hergestellt ist.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Gsandtner, GGR Pillmayer BA, GGR Reg.-Rat Seidl, GGR DI Gilhreiner, GR Brunner, GGR Ing. Heinrich, GGR Ing. Müllner, GR Maas

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 26

Stimm-Enthaltungen: 3 (GR Gsandtner, GR Kolar, GR Mag. Tscharnutter)

GR Herbert Wachter war bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

Gemeindebedienstete – Gewährung einer Covid-Prämie

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

In der letzten Sitzung des Gemeinderates am 26.03.2021, wurde ein Dringlichkeitsantrag, betreffend die Gewährung einer Covid-Prämie für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Marktgemeinde St.Andrä-Wörden gestellt.

Der Tagesordnungspunkt wurde zur weiteren Beratung in den Finanz- und Badesiedlungsausschuss verwiesen. Der Finanz- und Badesiedlungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.5.2021 empfohlen, den Gemeindebediensteten einen zusätzlichen (Sonder-)Urlaubstag zu gewähren. Gerald Tlohy, sollen für seine außerordentlichen Bemühungen, drei (Sonder-)Urlaubstage gewährt werden. Der (Sonder-)Urlaub ist bis spätestens 31.12.2021 zu konsumieren.

Antrag

Auf Gewährung eines Sonderurlaubes für alle Gemeindebedienstete gemäß dem Sachverhalt.

Zu diesem Antrag sprachen: GGR Gilnreiner, Bgm. Titz, GGR Pillmayer BA

Abstimmungsergebnis einstimmig

Pkt.11	Sitzung des Gemeinderates	vom 27.05.2021
Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben		

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Nach Beschlussfassung des 1. Nachtragsvoranschlages 2021 im März 2021 haben sich in den letzten Wochen weitere Abweichungen zu den Voranschlagsansätzen ergeben, die nicht mit der im Voranschlag festgelegten Deckungsfähigkeit bedeckt werden können. Damit die Ausgaben auch tatsächlich geleistet werden können, wurden folgende über- und außerplanmäßige Ausgaben – laut Beilage 1 - ausgearbeitet, damit diese dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden können.

Für den Herbst 2021 ist ein zweiter Nachtragsvoranschlag 2021 vorgesehen, jedoch müssen noch einige pandemiebedingten Entwicklungen abgewartet werden.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Die vorgelegten Über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ausmaß von € 56.000,- zu genehmigen, da eine ausreichende Bedeckung vorgelegt werden konnte.

Zu diesem Antrag sprachen: GGR Semler

Abstimmungsergebnis einstimmig

Ansatz	Post	Ansatzbezeichnung	Kontobezeichnung	VA 2021 EH	Überplan EH	VA 2021 FH	Überplan FH	Begründung
163000	614000	Feuerwehren	Instandhaltung Gebäude	5 000,00	5 000,00	5 000,00	5 000,00	Das Garagentor bei einem Objekt der FF Altenberg, Hauptstraße, ist zu erneuern. Hiefür ist ein Nachtrag erforderlich.
401000	510-528	Jugendförderung	Personalkosten - Jugendbetreuer	63 000,00	15 000,00	63 000,00	15 000,00	Für die Betreuer des Jugendzentrums wurden Verträge nach dem Kollektivvertrag ausgearbeitet. Um die geplanten Stunden ab Juni 2021 abzudecken, ist eine Anpassung erforderlich.
401000	728000	Jugendförderung	Kosten Jugendtreff Betreuung der Jugendlichen	10 000,00	3 000,00	10 000,00	3 000,00	Durch die Änderung eines Werkvertrages und der laufenden Kosten ist eine Anhebung erforderlich.
429000	768100	Sonstige Maßnahmen	Heizkostenzuschuss	1 000,00	3 000,00	1 000,00	3 000,00	In der Gemeinderatssitzung am 26.3.2021 wurde eine Erhöhung des Heizkostenzuschusses beschlossen, welche im Budget nachzuführen ist.
771000	613000	Fremdenverkehr	Instandhaltung (+Hagenbachklamm)	2 000,00	6 000,00	2 000,00	6 000,00	In der Hagenbachklamm wurde es notwendig eine Brücke zu sanieren. Die Reparaturkosten waren zu berücksichtigen.
814000	728100	Straßenreinigung	Entsorgung Straßenkehrriht	15 000,00	3 000,00	15 000,00	3 000,00	Es musste der Straßenkehrriht der letzten drei Jahre entsorgt werden und die Kosten waren höher als vorgesehen.
				96 000,00	35 000,00	96 000,00	35 000,00	Überplanmäßige Ausgaben 2021
				Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt		
Ansatz	Post	Ansatzbezeichnung	Kontobezeichnung	VA 2021 EH	Außerplan EH	VA 2021 FH	Außerplan FH	Begründung
320000	42010	Musikschule	Eingangsbereich - Musikschulsaal	0,00	0,00	0,00	11 000,00	Es wurden zwei Jahre Architektenleistungen verrechnet, die im Zuge von Planungen und Umsetzung u.a. für die Eingangssituation beim Musikschulsaal angefallen sind.
842000	70000	Waldbesitz	Waldwirtschaftsplan	0,00	0,00	0,00	10 000,00	Der Waldwirtschaftsplan soll überarbeitet werden, wofür noch keine Budgetmittel vorgesehen waren.
					0,00		21 000,00	Außerplanmäßige Ausgaben 2021
					35 000,00		56 000,00	Gesamt
		Bedeckung:						
840000	829000	Sonstige Erträge - Einräumung eines Servitut					6 700,00	
		auf den allgemeinen Haushaltsrücklagen stehen lt. 1. NVA Beträge von € 30.400,- zur Verfügung.					30 400,00	
		In der Berechnung des Haushaltspotenzials stehen noch € 22.000,- zur Verfügung.					22 000,00	
					0,00		59 100,00	

18. Dringlichkeitsantrag – Kampf gegen die Plastikflut

GGR Semler ersucht um Abstimmung die Resolution an die Bundesregierung vorzulegen. Zu diesem Tagesordnungspunkt melden sich GGR Reg.-Rat Seidl, Vizebgm. Mag. Fischer, GR Brunner, GGR Semler, GR Mag. DI Schabl, GGR DI Gilnreiner, GR Susanne Wachter, GR Czaak, GR Dr. Seidl, GGR Pillmayer BA, und Bgm Titz zu Wort.

Vizebgm. Mag Fischer stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt in den Umwelt- und Raumordnungsausschuss zur weiteren Beratung zu verweisen.

Bgm. Titz bringt den Antrag von Vizebgm Mag. Fischer zur Abstimmung.

Der Antrag wird mit 17 Dafür-Stimmen (ÖVP-Fraktion, Grüne- Fraktion, Bürgerliste Staw) und 13 Gegen-Stimmen (SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion) angenommen

Bgm. Titz bringt den Antrag von GGR Semler zur Abstimmung.

Der Antrag wird mit 13 Dafür-Stimmen (SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion) und 17 Stimm-Enthaltungen (ÖVP-Fraktion, Grüne-Fraktion, Bürgerliste Staw) abgelehnt.

19. Dringlichkeitsantrag – Flagge zeigen – Solidarität mit der LGBTQIA+ Community

Bgm. Titz berichtet, dass es in seiner Entscheidung liegt, ob diese Flagge aufgehängt wird. Bgm. Titz bringt den Antrag, die Flagge aufzuhängen, zur Abstimmung.

Der Antrag wird mit 22 Dafür-Stimmen und 8 Stimm-Enthaltungen (GGR DI Gilnreiner, GGR Ing. Heinrich, GGR Reg.-Rat Seidl, GR Gsandtner, GR Kittinger, GR Kolar, GR Ing. Petz, GR Mag. Tscharnutter) angenommen.

Das vorliegende Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 27.05.2021 wird zur Kenntnis genommen.

.....
Bürgermeister

Für die SPÖ-Fraktion:

.....
Gemeinderat

Für die Grüne-Fraktion:

.....
Gemeinderat

Für die FPÖ-Fraktion:

.....
Gemeinderat

.....
Schriftführerin

Für die ÖVP-Fraktion:

.....
Gemeinderat

Für die BLSTAW:

.....
Gemeinderat